

2855. **Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 8. September 1949 ersuchte der Gemeinderat Flurlingen um die Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung Flurlingen vom 16. Januar 1948 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien des Kirchweges zwischen der Lächchenstrasse und dem Hellerweg in Flurlingen. Laut Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 11. August 1949 gingen gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 27. Januar 1948 veröffentlichten Beschluss keine Rekurse ein.

Der Kirchweg (Strasse III. Kl.) besass bisher vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1885 vom 20. Juli 1934 genehmigte Baulinien mit einem Abstand von 12 m, von denen je 4 m auf die Fahrbahn und die beiden Vorgartengebiete entfielen. Im Hinblick auf die zukünftige Ueberbauung des vom Kirchweg und vom projektierten Rappenweg erschlossenen Baugebietes, die die Verbreiterung des Kirchweges auf ca. 5 m wünschbar macht, ist die Erweiterung seines Baulinienabstandes auf 15 m gegeben.

Der Genehmigung der Baulinienvorlage sowie der dem Strassenausbauprojekt angepassten Abänderung der Niveaulinie steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Flurlingen vom 16. Januar 1948 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien des Kirchweges zwischen der Lächchenstrasse und dem Hellerweg in Flurlingen wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1885 vom 20. Juli 1934 genehmigten Bau- und Niveaulinien des Kirchweges werden aufgehoben.

III. Der Gemeinderat Flurlingen wird eingeladen, Dispositiv I und II dieses Beschlusses öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Andelfingen und an die Baudirektion.

Zürich, den 6. Oktober 1949.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. Ruff

